

| Informationsvorlage Gemeinde Bad Kleinen Federführend: Kämmerei | Vorlage-Nr: VO/GV08/2019-2196 Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: Einreicher: Ausschussvorsitzender | | | | | | |
|---|---|-----------------------------|-------|---------|---|------------|-----------------------------|
| Information und Diskussion zum Entwurf der Novelle KiföG M-V - Elternentlastung KITA | | | | | | | |
| Beratungsfolge: <table border="0" style="width: 100%;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;">Beratung Ö / N</th> <th style="text-align: left;">Datum</th> <th style="text-align: left;">Gremium</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Ö</td> <td>12.09.2019</td> <td>Finanzausschuss Bad Kleinen</td> </tr> </tbody> </table> | | Beratung Ö / N | Datum | Gremium | Ö | 12.09.2019 | Finanzausschuss Bad Kleinen |
| Beratung Ö / N | Datum | Gremium | | | | | |
| Ö | 12.09.2019 | Finanzausschuss Bad Kleinen | | | | | |

Sachverhalt:

Informationen zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der Elternbeitragsfreiheit, zur Stärkung der Elternrechte und zur Novellierung des Kindertagesförderungsgesetzes M-V (KiföG M-V)

Anlage/n:

Auszug Gesetzentwurf

ENTWURF

eines Gesetzes zur Einführung der Elternbeitragsfreiheit, zur Stärkung der Elternrechte und zur Novellierung des Kindertagesförderungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (Kindertagesförderungsgesetz - KiföG M-V)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht:

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Ziele
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Aufgaben der frühkindlichen Bildung
- § 4 Kinderschutz
- § 5 Gesundheitsvorsorge
- § 6 Anspruch auf Kindertagesförderung; Wunsch- und Wahlrecht
- § 7 Umfang der Förderung und Öffnungszeiten
- § 8 Sicherstellungsauftrag
- § 9 Kinder mit besonderem Förderbedarf

Abschnitt 2

Betrieb von Kindertageseinrichtungen

- § 10 Betriebserlaubnis
- § 11 Leistungsangebot der Kindertageseinrichtungen
- § 12 Qualitätsentwicklung und -sicherung
- § 13 Einsatz des pädagogischen Personals
- § 14 Bemessung des pädagogischen Personals
- § 15 Leitung einer Kindertageseinrichtung
- § 16 Fach- und Praxisberatung
- § 17 Ausbildungsplatzplanung, Aus-, Fort- und Weiterbildung

Abschnitt 3

Kindertagespflege

- § 18 Tagespflegeerlaubnis
- § 19 Qualifikation der Kindertagespflegeperson
- § 20 Fort- und Weiterbildung

(8) Das Land stellt für die Durchführung und die landesweite Evaluation der gezielten individuellen Förderung nach § 3 Absatz 6 jährlich 200 000 Euro zur Verfügung.

(9) Das Land stellt den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe für die Durchführung von regelmäßigen Regionaltreffen nach § 20 Absatz 2 jeweils Mittel in Höhe von 10 000 Euro zur Verfügung. Diese Mittel sind Bestandteil der Bemessungsgrundlage der jährlichen Beteiligung des Landes nach Absatz 1.

§ 27

Finanzielle Beteiligung der Gemeinden

(1) Die Gemeinden beteiligen sich an den Kosten der Kindertagesförderung mit einer kindbezogenen Pauschale für die Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde haben. Die Gemeinden zahlen die kindbezogene Pauschale an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Der Gemeindeanteil pro Kind in der Kindertagesförderung beträgt im Jahr 2020 monatlich 149,33 Euro und im Jahr 2021 monatlich 152,76 Euro. Ab dem Jahr 2022 wird die Höhe der monatlichen Gemeindepauschale jährlich durch Erlass des für Kindertagesförderung zuständigen Ministeriums festgesetzt. Die Pauschale entspricht 32,0 Prozent an den Kosten der Kindertagesförderung im Sinne von § 26 Absatz 1 Satz 2 und 3 im vorvergangenen Jahr, dividiert durch die gemeldete Anzahl der Plätze im Sinne von § 26 Absatz 3 Satz 1 erster Halbsatz im vorvergangenen Jahr. Der sich danach ergebende Betrag wird pro Jahr um jeweils 2,3 Prozent gesteigert und in eine monatliche Pauschale umgerechnet. Bei der Festsetzung der Pauschale sich ergebende Bruchteile von 0,005 und mehr werden auf ganze Hundertstel aufgerundet, im Übrigen abgerundet. Das Verfahren zur Weiterleitung der Gemeindeanteile an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann durch Satzung der Landkreise und kreisfreien Städte bestimmt werden.

(2) Die Gemeinde, in der die Förderung angeboten wird oder werden wird, ist über die Verhandlung über die Leistung, das Entgelt und die Qualitätsentwicklung nach § 24 zu informieren und kann an dieser beratend teilnehmen.

§ 28

Finanzielle Beteiligung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe

(1) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewähren monatlich zur Finanzierung der Kindertagesförderung den Trägern der Kindertageseinrichtungen Entgelte nach § 24 Absatz 1 und 3. Zur Finanzierung der Entgelte verwenden die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Mittel des Landes, die von den Gemeinden zu entrichtenden kindbezogenen Pauschalen sowie eigene Mittel. Entsprechendes gilt für die laufende Geldleistung der Tagespflegepersonen nach § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch.

(2) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe leisten nur an Träger von Kindertageseinrichtungen und Tagespflegepersonen, die die Standards dieses Gesetzes einhalten und die Mittel ausschließlich zur Finanzierung der Kindertagesförderung einsetzen. Die Mittel werden nur an solche Träger von Einrichtungen geleistet, die sich an den jeweiligen tariflichen Bedingungen orientieren und sich verpflichten, ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mindestens ein Stundenentgelt in Höhe des gesetzlichen Mindestlohnes zu zahlen. Satz 2 gilt nicht für Auszubildende, Praktikanten und Praktikantinnen sowie Studierende.

§ 29**Finanzielle Beteiligung der Eltern**

(1) Eltern entrichten keine Beiträge zu den Entgelten nach § 24 Absatz 1 und 3 sowie den laufenden Geldleistungen der Tagespflegepersonen nach § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch. Eltern tragen die Kosten der Verpflegung in der Kindertagesförderung. Die Kosten für die Verpflegung insgesamt und die Kosten der Mittagsverpflegung sind gegenüber den Eltern jeweils gesondert auszuweisen.

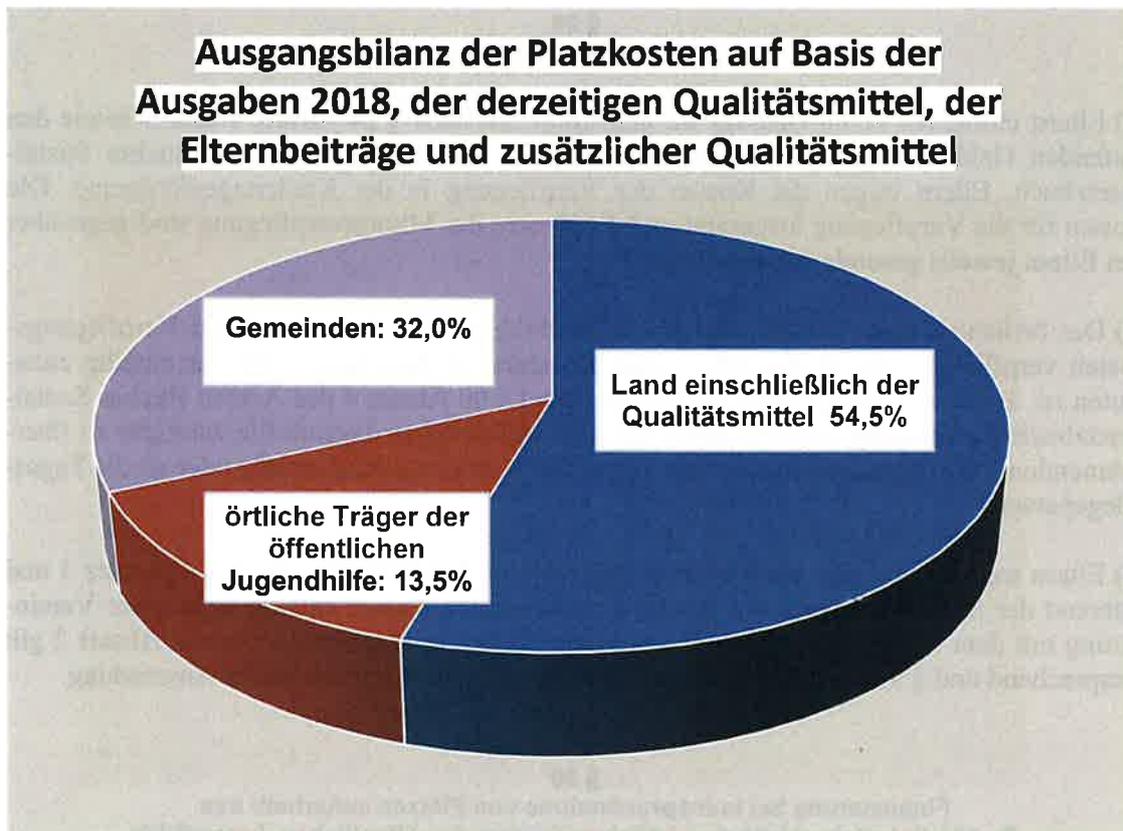
(2) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist zur Übernahme der Verpflegungskosten verpflichtet, soweit den Eltern eine Kostenbeteiligung nicht oder nur anteilig zuzumuten ist. Bei der Prüfung der Zumutbarkeit findet § 90 Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch Anwendung. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe zahlt die zu übernehmenden Verpflegungskosten an den Träger der Kindertageseinrichtung oder an die Tagespflegeperson.

(3) Eltern tragen die durch erhöhte Betreuungszeiten bei Mehrbedarf nach § 7 Absatz 3 und während der Schulferien nach § 6 Absatz 5 entstehenden Kosten entsprechend einer Vereinbarung mit dem Träger der jeweiligen Einrichtung oder der Tagespflegeperson. Absatz 2 gilt entsprechend und § 90 Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch findet Anwendung.

§ 30**Finanzierung bei Inanspruchnahme von Plätzen außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe**

(1) Wählen Eltern für ihre Kinder eine Kindertageseinrichtung oder eine Tagespflegeperson in Mecklenburg-Vorpommern außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, so gilt für ihre finanzielle Beteiligung § 29. Für die finanzielle Beteiligung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gilt § 28. Dabei sind die festgelegten Entgelte der Kindertageseinrichtung maßgeblich, die das Kind besucht. Entsprechendes gilt für die Höhe der laufenden Geldleistung der Tagespflegeperson nach § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch.

(2) Wählen Eltern für ihre Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt in Mecklenburg-Vorpommern eine Kindertageseinrichtung oder eine Tagespflegeperson außerhalb von Mecklenburg-Vorpommern, so entrichtet der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe an die Kindertageseinrichtung oder die Tagespflegeperson die Kosten der Kindertagesförderung, jedoch begrenzt auf das durchschnittlich entstehende Entgelt differenziert nach Betreuungsart und Betreuungsumfang im eigenen Zuständigkeitsbereich. Die Eltern haben diejenigen Mehrkosten zu tragen, die dadurch entstehen, dass sie eine Kindertageseinrichtung oder Tagespflegeperson außerhalb von Mecklenburg-Vorpommern wählen. § 29 Absatz 2 gilt entsprechend und § 90 Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch findet Anwendung.



Die Kosten des Landes für die vollständige Elternbeitragsfreiheit betragen jährlich rund 144,5 Millionen Euro (Basis 2018). Die prozentuale Beteiligung des Landes an den Kosten für die Entgelte steigt damit von 43,43 Prozent auf 54,5 Prozent. Der in der 7. Legislaturperiode mit der ersten Elternentlastung um 50 Euro sowie der Beitragsfreiheit für Geschwisterkinder und einer zweiten Elternentlastung um bis zu 20 Euro eingeschlagene Weg wird konsequent fortgesetzt.

Die finanzielle Beteiligung des Landes beinhaltet folgende Bestandteile:

| Bestandteile Land | Beträge in Euro |
|--|-----------------|
| Grundförderung | 131.717.182,21 |
| Fachkraft-Kind-Verhältnis und mittelbare pädagogische Arbeit | 32.874.853,00 |
| Förderung von Kindern unter einem Jahr | 610.000,00 |
| Förderung, insbesondere für Kinder unter drei Jahren in Kindertagespflege | 1.500.000,00 |
| Fortbildung von Kindertagespflegepersonen | 50.000,00 |
| Fach- und Praxisberatung | 2.200.000,00 |
| Fort- und Weiterbildung der Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen und Tagespflegepersonen | 700.000,00 |